



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 485/2-I/7/89

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des B-VG i.d.F. von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministerien-

gesetzes 1986;

allgemeines Begutachtungsverfahren

Wien, am 9. August 1989

Referent: Dr. Leimer

Kl. 2346

Beilift GESETZENTWURF

Zl. 12. GE/9.89

Datum: 17. AUG. 1989

Verteilt 17. Aug. 1989 *Wollmann*

Pr. Röch. Hlawitschka

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 19. Mai 1989, Zl. 61.103/15-VI/13/89, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

Für den Bundesminister
Szymanski



durch Boten!

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 485/2-I/7/89

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 9. August 1989

Referent: Dr. Leimer

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des B-VG i.d.F. von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986; allgemeines Begutachtungsverfahren

Kl. 2346

An das

Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

zu Zl. 61.103/15-VI/13/89 vom 19. Mai 1989

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff bezeichneten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 1 Z. 3:

Der Umstand, daß selbst eine wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung ausgesprochene Verurteilung eines Psychologen zu einem Jahr Freiheitsstrafe seiner Vertrauenswürdigkeit nicht entgegensteht, erscheint befremdlich, zumal es - anders als etwa bei den Ärzten und vielen anderen freien Berufen - keine standesrechtliche Verantwortlichkeit gibt. Darüberhinaus wäre zumindest sicherzustellen, daß auch ausländische Verurteilungen, sofern sie im Sinne des § 73 StGB inländischen Verur-

- 2 -

teilungen gleichzustellen und daher gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 des Strafregistergesetzes 1968 in das Strafregister aufzunehmen sind, den selben Mangel an Vertrauenswürdigkeit nach sich ziehen wie inländische Verurteilungen.

Zu § 5 Abs. 4:

Im Hinblick auf die Vielschichtigkeit des Betätigungsfeldes von Psychologen und deren zumeist erforderliche Ausgerichtetetheit auf spezielle Sachgebiete erscheint es fragwürdig, ob der Berufsverband der Österreichischen Psychologen in der Lage sein wird, eine fachbezogene Fortbildung für alle diese Sparten zu gewährleisten. Zur Vermeidung des Besuches solcher Veranstaltungen lediglich zu dem Zwecke, um formell den Fortbildungserfordernissen Genüge zu tun, wird daher angeregt, auch den Besuch anderer als vom Berufsverband Österreichischer Psychologen organisierter psychologischer Veranstaltungen als Fortbildung anzuerkennen; für die im Innenressort Dienst versehenden Psychologen wäre in diesem Zusammenhang etwa an spezifische Lehrveranstaltungen der Verwaltungssakademie des Bundes oder der Polizeiführungsakademie in der Bundesrepublik Deutschland zu denken.

Zu § 7 Abs. 2:

Das Wesen des "Ruhens" einer Berechtigung bedingt die Möglichkeit ihres Wiederauflebens nach Ablauf einer gewissen Zeit. Es wird daher angeregt, eine Regelung über das Wiederaufleben (Ruhensende) der Berechtigung zur Ausübung des psychologischen Berufes in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, zumal nach dem derzeitigen Wortlaut des § 7 Abs. 4 des Entwurfes - selbst für den Fall eines nur zeitweiligen Berufsausübungsverzichtes - bescheidmäßigt festzustellen wäre, daß die Berechtigung zur Ausübung des psychologischen Berufes nicht (mehr) besteht.

Die in § 7 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfes gebrauchte Wortfolge "Einstellung der Ausübung des psychologischen Berufes" sollte

durch die Wortfolge "Nichtausübung des psychologischen Berufes" ersetzt werden, da eine "Einstellung" der Berufsausübung einen nicht notwendig nach außen dokumentierten Willensentschluß bezeichnet, der in einem bestimmten Moment stattfindet und daher nicht "zwei Jahre oder länger" dauern kann.

Die Unterscheidung zwischen einem ausdrücklich erklärten Verzicht zur Ausübung des psychologischen Berufes (§ 7 Abs. 2 Z. 1) und einem konkudenten Verzicht der Berufsausübung (§ 7 Abs. 2 Z. 2) könnte überhaupt vermieden werden, wenn eine dem § 93 GewO 1973 vergleichbare Norm geschaffen würde, derzufolge der Psychologe - verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert - in jedem Fall ein Ruhen seiner Berufsausübung binnen einer gewissen Frist dem Berufsverband Österreichischer Psychologen anzuzeigen hätte.

Zu § 14:

Mangels Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe käme für alle fünf Tatbestände die subsidiäre Regelung des § 16 Abs. 2 VStG 1950 zur Anwendung. Dies hätte zur Folge, daß stets eine Ersatzfreiheitsstrafe, die zwei Wochen nicht übersteigen dürfte, festzusetzen wäre, obwohl die in § 14 Abs. 1 normierte Höchststrafe jene der Absätze 2 bis 5 um hundert Prozent übersteigt; im Hinblick auf das verfassungsgesetzliche Gebot, Ungleiches nicht gleich zu behandeln, erscheint es daher geboten, in § 14 Absatz 1 eine der vorgesehenen Geldstrafe entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.

Des weiteren wird angeregt, die im § 14 Abs. 4 des Entwurfes normierte Subsidiarität der Verwaltungsübertretung im Verhältnis zu einer gerichtlich strafbaren Handlung auch auf die übrigen Absätze des § 14 zu erstrecken.

Darüberhinaus gibt der vorliegende Gesetzentwurf dem Innenressort Anlaß zu folgenden grundsätzlichen Bemerkungen:

Die in § 16 Abs. 3 des Entwurfes in Aussicht genommene Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen erscheint mit Rücksicht auf eine sachlich gebotene finanzielle Gleichbehandlung aller im öffentlichen Dienst tätigen Bediensteten gleicher Verwendungsgruppen nicht vertretbar.

Eine verpflichtende Supervision wäre zwar für therapeutisch tätige Psychologen zweckmäßig und notwendig, ist aber etwa für die im Bundesministerium für Inneres tätigen Psychologen nur von geringem Nutzen; die Schaffung entsprechender Surrogate erscheint daher angebracht.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß durch ein Inkrafttreten eines Psychologengesetzes in der ungeänderten Fassung des vorliegenden Entwurfes das seit dem Jahre 1980 bestehende psychologische Ausleseverfahren für die Aufnahme von Bewerbern in den Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst in der bislang gehandhabten Form nicht weiter durchführbar wäre, da die von der Abteilung II/1 (psychologisch - pädagogischer Dienst) im Bundesministerium für Inneres ausgebildeten und zu Testleitern bestellten Beamten im Rahmen der dezentral bei den Landesgendarmeriekommanden und Bundespolizeidirektionen durchgeführten W3-Ausleseverfahren eine Tätigkeit ausüben, die dem in Rede stehenden Gesetzesentwurf zufolge ausschließlich (graduierten) Psychologen vorbehalten bleiben müßte. Diese annähernd 150 Testleiter, die ihren Dienst bei den Landesgendarmeriekommanden und Bundespolizeidirektionen versehen, verrichten Tätigkeiten, die als eine Ausübung des psychologischen Berufes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes anzusehen wären, da sie - abgesehen von der Testvorgabe - nicht nur mit jedem Bewerber, der im schriftlichen Teil des Ausleseverfahrens bestanden hat, ein Aufnahmegergespräch führen, sondern im Rahmen dieser Exploration das Ergebnis des schriftlichen Ausleseverfahrens auch zu interpretieren und im Gespräch selbst mitzube-

rücksichtigen haben. Schließlich hat der Testleiter eine Aussage zu treffen, ob der Bewerber für den Exekutivdienst geeignet ist oder nicht.

Darüberhinaus könnte den im § 10 Abs. 3 des Entwurfs festgelegten Erfordernissen, wonach die Heranziehung geeigneter Hilfskräfte zu Hilfätigkeiten nur nach genauer Anordnung und unter regelmäßiger Aufsicht durch Psychologen zulässig ist, durch die für den gesamten Ressortbereich als Psychologen in Verwendung stehenden drei Bediensteten auch nicht annähernd Rechnung getragen werden.

Die extreme Monopolisierung jeder psychologisch akzentuierten Arbeit auf graduierte Psychologen würde sich nicht nur nachteilig auf die bislang von 150 Testleitern durchgeföhrten und bewährten W3-Ausleseverfahren auswirken, sondern darüberhinaus auch die Schaffung einer höheren Anzahl entsprechender Planstellen unbedingt erforderlich machen, um die Durchführung dieser Ausleseverfahren auch hinkünftig sicherstellen zu können.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen der Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister
Szymanski